

# Wahlreglement der Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

(Ausgabe 2012)

## 1. Gegenstand

Dieses Reglement wird gestützt auf Ziff. 3 der Statuten und Ziff. 2.2. des Organisationsreglements erlassen. Es regelt die Wahlen des Stiftungsrates.

- 1) Der Stiftungsrat beauftragt den Geschäftsführer der Stiftung mit der Durchführung der Wahlen. Zu diesem Zweck wird ein Wahlbüro errichtet, bestehend aus 3 Mitglieder.
- 2) Als Leiter/in des Wahlbüros wird der Sekretär des Stiftungsrates bestimmt. Der Stiftungsrat ernennt auf Vorschlag des Leiters des Wahlbüros die weiteren Mitglieder des Wahlbüros. Die Mitglieder des Wahlbüros sind Personen aus dem Kreise der Geschäftsführung resp. der Verwalterin.

## 2. Zusammensetzung des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, je 2 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

## 3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Stiftungsräte können wieder gewählt werden.

## 4. Bestellung der Stiftungsräte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### 4.1. Wählbarkeit

- 1) Zum Stiftungsrat gewählt werden können Personen, welche dem Kreis der Versicherten angehören oder Arbeitgebervertreter in einem Kassenvorstand sind.
- 2) Nicht wählbar sind Versicherte bzw. Mitglieder von Kassenvorständen, deren zugrundeliegender Anschlussvertrag gekündigt oder aufgelöst wurde.

### 4.2. Wahlrecht

- 1) Die Kassenvorstände besitzen das Wahlrecht. Die Arbeitgebervertreter der Kassenvorstände (nachfolgend Arbeitgebervertretung) wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates, die Arbeitnehmervertreter der Kassenvorstände (nachfolgend Arbeitnehmervertretung) wählen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates.
- 2) Jede Vorsorgekasse hat die gleiche Stimmkraft.

## 5. Wahlverfahren

Eine Wahl findet vor Ablauf einer Amtsdauer statt. Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und keine Ersatzperson in die Amtsdauer der ausscheidenden Person eintritt (vgl. Ziff. 6 und 7).

### 5.1. Wahlvorschläge

- 1) Die Vorsorgekassen werden jeweils rechtzeitig vor Ablauf einer Amtsdauer – oder wenn eine Ersatzwahl ansteht – aufgerufen, innerhalb eines Monats ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlaufrufs Wahlvorschläge für den Stiftungsrat einzureichen.
- 2) Die Arbeitnehmervertretung kann Wahlvorschläge für Arbeitnehmervertreter einreichen. Die Arbeitgebervertretung kann Wahlvorschläge für Arbeitgebervertreter einreichen.
- 3) Die Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretungen achten darauf, dass die Kandidaten möglichst gute Kenntnisse bzw. Erfahrungen haben, im Bereich der Sozialversicherung, insbesondere im Bereich der beruflichen Vorsorge und/ oder in den Bereichen Recht, Wirtschaft, Rechnungswesen / Bilanzanalyse sowie Anlagen / Kapitalmarkt.
- 4) Die Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretungen können nur so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Stiftungsratssitze auf Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite zu besetzen sind.
- 5) Die Kandidaturen können ausschliesslich auf dem dafür vorgesehenen Formular eingereicht werden. Zu jedem Kandidaten ist ein Steckbrief gemäss dem vom Stiftungsrat vorgegebenen Raster einzureichen. Die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertretungen jeweils mit Kollektiv-Unterschrift sowie der Kandidat haben das Kandidaturformular zu unterschreiben. Der Kandidat hat zu bestätigen, dass er bereit und in der Lage ist, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen.
- 6) Die eingegangenen Wahlvorschläge werden durch das Wahlbüro auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Ziff. 4.1 geprüft. Kandidaten, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, verspätet eingereichte Wahlvorschläge, unvollständig ausgefüllte und nicht rechtsgültig unterzeichnete Formulare werden nicht berücksichtigt. Werden von den Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretungen zu viele Kandidaten gemeldet, so werden die Vorschläge nach dem Datum des Eingangs berücksichtigt. Bei gleichem Datum entscheidet das Los.

- 7) Stehen weniger Kandidaten zur Wahl als Sitze zu vergeben sind, sucht der Stiftungsrat so viele zusätzliche Kandidaten, so dass alle Sitze besetzt werden können.
- 8) Falls auf Arbeitgeber- und / oder auf Arbeitnehmerseite genau so viele Kandidaten vorgeschlagen wie Stiftungsratssitze zu besetzen sind, erfolgt eine stille Wahl.
- 9) Falls mehr Kandidaten als zu besetzende Stiftungsratssitze zur Wahl vorgeschlagen werden, wird die Verwalterin je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkandidaten erstellen und den Kassenvorständen zusammen mit den Steckbriefen zu den Kandidaten auf den Wahllisten zustellen.

#### 5.2. Durchführung der Wahlen

- 1) Sofern keine stille Wahl erfolgt, findet je eine getrennte Wahl für die Arbeitgeber- und für die Arbeitnehmerseite statt.
- 2) Die Arbeitgeber- bzw. die Arbeitnehmervertretung wählen aus den auf den Wahllisten aufgeführten Kandidaten.
- 3) Die Arbeitgeber- bzw. die Arbeitnehmervertretung jeder Vorsorgekasse hat so viele Stimmen wie Stiftungsratssitze auf Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite zu besetzen sind.
- 4) Die Arbeitgeber- bzw. die Arbeitnehmervertretung kann nur einen Vertreter aus den eigenen Kandidaten wählen.
- 5) Die Stimmabgabe durch die Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretung erfolgt auf schriftlichem (brieflichem) Weg auf dem dafür zugestellten Wahlzettel. Die Frist zur Einreichung der Wahlzettel beträgt einen Monat ab Versanddatum (Poststempel) der Wahllisten und Wahlzettel.
- 6) Die Gültigkeit der Wahlzettel wird durch das Wahlbüro geprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahlzettel. Ungültig sind:
  - a) unleserlich ausgefüllte Wahlzettel;
  - b) Wahlzettel mit Bemerkungen, welche für die Wahl nicht erforderlich sind;
  - c) Wahlzettel, auf welchem für mehr Kandidaten Stimmen abgegeben worden sind, als zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen;
  - d) Wahlzettel, auf welchen zwei oder mehr Kandidaten der gleichen Vorsorgekasse stehen;
  - e) Wahlzettel, welche nicht innert Frist eingegangen sind;
  - f) Wahlzettel, die Namen enthalten, die nicht auf den Wahllisten stehen.

- 7) Gewählt sind bzw. ist auf Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite jeweils der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den meisten Stimmen unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8) Pro Arbeitgeber, welcher der Stiftung angeschlossen ist, kann nur ein Vertreter gewählt werden.
  - a) Werden von einem Arbeitgeber auf Arbeitgeber- bzw. auf Arbeitnehmerseite mehr als ein Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höheren Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - b) Werden sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite je ein Kandidat von derselben Vorsorgekasse gewählt, nimmt der Vertreter Einsitz im Stiftungsrat, welcher bei der Wahl besser platziert war. Waren beide Kandidaten gleich gut platziert, entscheidet das Los.
  - c) Würde bei einer Ersatzwahl oder im Falle eines Nachrückens die vorstehende Regel in diesem Abs. 8 verletzt, nimmt der Kandidat mit dem nächstbesten Wahlergebnis Einsitz in den Stiftungsrat.
- 9) Nicht gewählte Kandidaten sind Nachrückende in der Reihenfolge nach Massgabe einer in analoger Anwendung von Abs. 7 und 8 zu erstellenden Liste.
- 10) Über das Wahlergebnis erstellt das Wahlbüro ein Protokoll zu Händen des Stiftungsrates und unterbreitet dieses der Verwalterin.

#### 5.3. Mitteilung des Wahlergebnisses, Beschwerden und Erhaltung des Wahlergebnisses

- 1) Die Ergebnisse der Wahlen werden den Kassenvorständen und den Versicherten in geeigneter Form mitgeteilt.
- 2) Beschwerden, welche die Stiftungsratswahlen betreffen, sind innert 20 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich und begründet dem Stiftungsrat einzureichen. Als Beschwerdegründe können nur Willkür und Verfahrensfehler geltend gemacht werden. Der Stiftungsrat in der bisherigen Zusammensetzung entscheidet endgültig.
- 3) Die Erhaltung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Stiftungsrat in der bisherigen Zusammensetzung.

## 6. Ausscheiden aus dem Stiftungsrat

Stiftungsräte scheidern aus dem Stiftungsrat aus, wenn sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder zurücktreten.

## 7. Nachrücken

- 1) Scheidet ein Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter aus, so wird er durch den Nachrückenden gemäss Ziff. 5.2 Abs. 9 ersetzt. Vorbehalten bleiben die Wählbarkeits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen.
- 2) Der Nachrückende tritt in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und steht kein Nachrückender mehr zur Verfügung, erfolgt durch die übrigen Mitglieder der AN-Vertreter resp. AG-Vertreter im Stiftungsrat eine Ergänzungswahl. Der so eingetretene Stiftungsrat tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein.

## 8. Schlussbestimmungen

- 1) Die Verwalterin wird mit der Durchführung der Wahl beauftragt. Sie führt alle dafür notwendigen Handlungen durch, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- 3) Dieses Reglement wurde beschlossen an der Stiftungsratssitzung vom 6. Dezember 2011. Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- 4) Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungstatuten kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge  
c/o Basler Leben AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Tel. +41 58 285 85 85  
Fax +41 58 285 90 73  
info@trigona-sammelstiftung.ch  
www.trigona-sammelstiftung.ch

**Wir machen Sie sicherer.**

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)